

# **Bericht „Aus dem Gemeinderat“ der Sitzung vom 25.01.2024**

Am 25.01.2024 hat im Kameradschaftsraum des Feuerwehrhauses ab 18:00 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung stattgefunden. Bürgermeisterin Silke Höflinger begrüßte hierzu sehr herzlich die Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die Mitbürgerinnen und Mitbürger und die Presse und wünschte allen Anwesenden nochmals ein gutes, friedvolles und gesegnetes neues Jahr 2024 und vor allem Gesundheit und Wohlergehen.

## **1. Bekanntgaben aus letzter nicht öffentlicher Sitzung**

Bürgermeisterin Silke Höflinger hat bekannt gegeben, dass im Rahmen der letzten nichtöffentlichen Sitzung am 21.12.2023 ein Beschluß im Personalbereich erfolgt ist.

## **2. Gemeindeentwicklung – Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen – Ü3-Betreuung**

- **Gemeindekindergärten**
- **Betreuungsentgelte**
- **Formale Beschlussfassung, Gebührenwirksamkeit ab 01.02.2024**
- **Beratung und Beschlußfassung**

Der Gemeinderat hat bestätigt, dass die im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30.11.2023 beschlossenen neuen Kindergartenentgelte ab dem 01.02.2024 wirksam werden.

### 3. Gemeindehaushalt 2024 (NKHR)

- **Eigenbetrieb Wasserversorgung**
- **Wirtschaftsplan 2024 und Finanzplan 2025 bis 2027**
- **Satzungsentwurf**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Kämmerin Pia Stooß stellte die wesentlichen Inhalte und Aufgaben des Eigenbetriebes Wasserversorgung vor und hielt fest, dass die Gebühren auch im Jahre 2024 unverändert bestehen bleiben:

Wasserverbrauchsgebühr pro Kubikmeter: 1,77 Euro

Grundgebühren monatlich und in Abhängigkeit der Durchflussmenge:

Nenndurchfluss (Qn)	Qn 2,5	Qn 6	Qn 10	Qn 15	Qn 25
MID Q <sub>3</sub>	Q <sub>3</sub> 4	Q <sub>3</sub> 10	Q <sub>3</sub> 16	Q <sub>3</sub> 25	Q <sub>3</sub> 40
ab 01.01.2022	1,40 €	3,50 €	5,61 €	8,77 €	14,03 €

Die Wasserversorgung der Gemeinde Walddorfhäslach wird seit 01.01.2007 als Eigenbetrieb geführt. Dementsprechend finden die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts, der Eigenbetriebsverordnung und die sonstigen den Eigenbetrieb betreffenden Vorschriften Anwendung. Gemäß § 14 - Wirtschaftsplan - Eigenbetriebsgesetz (EigBG) ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Wasserversorgung wird seit dem 01. Januar 2023 auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik) geführt. Der Wirtschaftsplan 2024 ist damit der zweite Wirtschaftsplan der Wasserversorgung, der nach diesen Vorschriften aufgestellt wurde. Durch die Veränderungen in der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen durch die neuen Verordnungen sind Werte aus Wirtschaftsjahren, in denen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den bisherigen Regelungen erfolgte, nicht vergleichbar mit Werten aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr, wenn die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den neuen Verordnungen erfolgt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird parallel mit dem Haushaltsplan für den Kernhaushalt der Gemeinde aufgestellt und ist formal eine Anlage zu diesem. Die im Wirtschaftsplan enthaltenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite werden vom Gemeinderat mit verbindlichen Obergrenzen festgesetzt. Bei der Beschlussfassung kann der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Finanzplanung entscheiden, ob und inwieweit dem Haushalt der Gemeinde Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen, die aus Entgelten für die Abschreibungen aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens erwirtschaftet werden, soweit sie nicht für Kreditbeschaffungskosten, die ordentliche Tilgung von Krediten oder für bevorstehende notwendige Investitionen des Eigenbetriebs benötigt werden.

Der Eigenbetrieb hat bis auf das Trägerdarlehen der Gemeinde zum 01.01.2024 keine langfristigen Schulden. Zur Entlastung des Kernhaushaltes werden 368.000 € aus dem Trägerdarlehen der Gemeinde umgeschuldet, damit dieser Betrag im Jahr 2024 an

den Kernhaushalt zurückgeführt werden kann. Das Trägerdarlehen wird damit vollständig aufgelöst.

Im HH-Jahr 2024 sind für die Fortschreibung der Planung von Sanierungs- und Neubaumaßnahmen für die Jahre 2025 bis 2030 sowie für Unvorhergesehenes rund 100.000 Euro eingestellt.

**Der Wirtschaftsplan 2024 wird festgesetzt mit:**

## § 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

	<b>2024</b>
<b>1. Erfolgsplan</b>	
1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	545.430 €
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-564.668 €
<b>1.3 Veranschlagtes Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>-19.238 €</b>
<b>2. Liquiditätsplan</b>	
2.1 Gesamtbetrag Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	523.302 €
2.2 Gesamtbetrag Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-487.675 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>35.627 €</b>
2.4 Gesamtbetrag Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5 Gesamtbetrag Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-100.000 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>-100.000 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-64.373 €</b>
2.8 Gesamtbetrag Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	368.000 €
2.9 Gesamtbetrag Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-368.000 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>0 €</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-64.373 €</b>

Der Gemeinderat hat den Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplanes beschlossen.

#### **4. Gemeindehaushalt 2024 (NKHR)**

- **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**
- **Wirtschaftsplan 2024 und Finanzplan 2025 bis 2027**
- **Satzungsentwurf**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Kämmerin Pia Stooß stellte die wesentlichen Inhalte und Aufgaben des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung vor und hielt fest, dass die Gebühren auch im Jahre 2024 unverändert bestehen bleiben:

Schmutzwasser pro Kubikmeter:

bis 31.12.2021	3,05 €
ab 01.01.2022	2,90 €

Niederschlagswasser pro Quadratmeter im Jahr:

bis 31.12.2021	0,49 €
ab 01.01.2022	0,60 €

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Walddorfhäslach wird seit dem 01.01.2015 als Eigenbetrieb geführt. Dementsprechend finden die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts, der Eigenbetriebsverordnung und die sonstigen den Eigenbetrieb betreffenden Vorschriften Anwendung. Gemäß § 14 – Wirtschaftsplan - Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wird ab dem 01. Januar 2023 auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik) geführt. Der Wirtschaftsplan 2024 ist damit der zweite Wirtschaftsplan der Abwasserwirtschaft, der nach diesen Vorschriften aufgestellt wurde. Durch die Veränderungen in der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen durch die neuen Verordnungen sind Werte aus Wirtschaftsjahren, in denen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den bisherigen Regelungen erfolgte, nicht vergleichbar mit Werten aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr, wenn die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den neuen Verordnungen erfolgt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird parallel mit dem Haushaltsplan für den Kernhaushalt der Gemeinde aufgestellt und ist formal eine Anlage zu diesem. Die im Wirtschaftsplan enthaltenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite werden vom Gemeinderat mit verbindlichen Obergrenzen festgesetzt. Bei der Beschlussfassung kann der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Finanzplanung entscheiden, ob und inwieweit dem Haushalt der Gemeinde Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen, die aus Entgelten für die Abschreibungen aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens erwirtschaftet werden, soweit sie nicht für Kreditbeschaffungskosten, die ordentliche Tilgung von Krediten oder für bevorstehende notwendige Investitionen des Eigenbetriebs benötigt werden.

Eine zentrale Rolle spielen die Abwassergebühren. Dabei liegt die Schmutzwassergebühr seit 01.01.2022 bei 2,90 € je m<sup>3</sup> Frischwasser. Die Niederschlagswassergebühr beträgt seit 01.01.2022 0,60 € je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche. Insbesondere die Schmutzwassergebühr ist dabei durch die Abhängigkeit vom Frischwasserbezug Schwankungen unterworfen. Hinzu kommen die

Absetzungsmöglichkeiten (Absetzung von nicht in den Kanal abgeleitetem Abwasser, z.B. Gießwasser). Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2020 – 2022) wurden 460.785 m³ Abwasser abgerechnet.

Im Jahre 2024 werden vorbereitende Planungen für weitere investive Sanierungsmaßnahmen im Zeitraum 2025 bis 2023, auch im Zusammenhang mit der Eigenkontrollverordnung (EKVO), durchgeführt. Hierfür wird ein Planansatz in Höhe von gesamt rund 75.000 Euro eingestellt. Ebenso wird für eine möglicherweise unvorhergesehen notwendig werdende Sanierungsmaßnahme eine Planansatz in Höhe von weiteren 50.000 Euro eingestellt. Für die fachtechnische Bearbeitung des Starkregenrisikomanagements und des Gewässerschutzes werden weitere 25.000 Euro vorsorglich eingestellt. Für die aktuell laufende Ausschreibung der Zustandserfassung des Kanalnetzes Walddorf West wurden 50.000 € und für sonstige Tiefbaumaßnahmen weitere 10.000 € eingeplant.

**Der Wirtschaftsplan 2024 wird festgesetzt mit:**

### § 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

	<b>2024</b>
<b>1. Erfolgsplan</b>	
1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	1.316.881 €
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	984.889 €
<b>1.3 Veranschlagtes Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>331.992 €</b>
<b>2. Liquiditätsplan</b>	
2.1 Gesamtbetrag Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.195.939 €
2.2 Gesamtbetrag Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	636.308 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>559.631 €</b>
2.4 Gesamtbetrag Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5 Gesamtbetrag Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	245.000 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>-245.000 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>314.631 €</b>
2.8 Gesamtbetrag Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	245.000 €
2.9 Gesamtbetrag Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-365.857 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>-120.857 €</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>193.774 €</b>

Der Gemeinderat hat den Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplanes beschlossen.

## 5. Gemeindehaushalt 2024

- **Eigenbetrieb Breitband**
- **Wirtschaftsplan 2024 und Finanzplan 2025 bis 2027**
- **Satzungsbeschluss**
- **Beratung und Beschlußfassung**

Bürgermeisterin Silke Höflinger fasste den nachfolgenden Abschnitt zusammen, um nochmals die Gründe für den Eigenbetrieb Breitband zu erläutern. Kämmerin Pia Stooß ging auf die Zahlenzusammenstellungen ein.

Der Breitbandausbau wird in Form eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) geführt (Vorsteuerabzugsberechtigung). Die zunächst mit brutto 16,0 MIO Euro sehr hohen Investitionskosten und die dynamischen Finanzierungsabläufe (hohe Ausgaben und zeitverzögerte Einnahmen in Form von Fördermitteln (90% der Nettobaukosten) und Vorsteuer) erfordern zusätzlich die Gründung eines Eigenbetriebes. Hierdurch können die notwendigen Kreditaufnahmen, die im Kernhaushalt nicht abbildbar sind (da ansonsten keine weiteren Projekte mehr realisiert werden können), sowie die ebenfalls hohen Fördermitteleinnahmen, die (stark) zeitverzögert eingehen werden, eindeutig dem Breitbandausbau zugeordnet werden.

Zudem muss auch über den eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau und die damit verbundene Gemeindefinanzierung für die im Rahmen des Weiß- und Graufleckenprogrammes nicht förderfähigen Hausanschlüsse in den folgenden Gemeinderatssitzungen beraten und Beschluß gefasst werden. Auch diese möglichen Mitfinanzierungen lassen sich nur im Eigenbetrieb abbilden.

Für den mit Wirkung zum 01.01.2024 gegründeten Eigenbetrieb Breitband finden die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts, der Eigenbetriebsverordnung und die sonstigen den Eigenbetrieb betreffenden Vorschriften Anwendung. Gemäß § 14 - Wirtschaftsplan - Eigenbetriebsgesetz (EigBG) ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des neu gegründeten Eigenbetriebs Breitband wird ab dem 01. Januar 2024 auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik) geführt. Der Wirtschaftsplan 2024 ist damit der erste Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Breitband, der nach diesen Vorschriften aufgestellt wurde.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird parallel mit dem Haushaltsplan für den Kernhaushalt der Gemeinde aufgestellt und ist formal eine Anlage zu diesem. Die im Wirtschaftsplan enthaltenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite werden vom Gemeinderat mit verbindlichen Obergrenzen festgesetzt. Bei der Beschlussfassung kann der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Finanzplanung entscheiden, ob und inwieweit dem Haushalt der Gemeinde Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen, die aus Entgelten für die Abschreibungen aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens erwirtschaftet werden, soweit sie nicht für Kreditbeschaffungskosten, die ordentliche Tilgung von Krediten oder für bevorstehende notwendige Investitionen des Eigenbetriebs benötigt werden.

Nachfolgend wird der **Wirtschaftsplan 2024 mit den Zahlen des Erfolgsplanes und des Liquiditätsplanes** dargestellt; Grundlage hierfür ist der Mittelabflussplan für den

Breitbandausbau, welcher bereits im Herbst 2023 im Gemeinderat öffentlich vorgestellt wurde.

**Der Wirtschaftsplan 2024 wird festgesetzt mit:**

**§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan**

	<b>2024</b>
<b>1. Erfolgsplan</b>	
1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	0 €
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-63.250 €
<b>1.3 Veranschlagtes Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>-63.250 €</b>
<b>2. Liquiditätsplan</b>	
2.1 Gesamtbetrag Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	0 €
2.2 Gesamtbetrag Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-53.250 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>-53.250 €</b>
2.4 Gesamtbetrag Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.263.793,40 €
2.5 Gesamtbetrag Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-7.693.707,33 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>-2.429.913,93 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-2.483.163,93 €</b>
2.8 Gesamtbetrag Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.550.000,00 €
2.9 Gesamtbetrag Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>2.550.000,00 €</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>66.836,07 €</b>

Der Gemeinderat hat den Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplanes beschlossen.

## 6. Gemeindehaushalt 2024

- **Eigenbetrieb Energiewirtschaft**
- **Wirtschaftsplan 2024 und Finanzplan 2025 bis 2027**
- **Satzungsentwurf**
- **Beratung und Beschlußfassung**

Bürgermeisterin Silke Höflinger erläuterte, dass für die Planungen, die möglichen Investitionen und den Betrieb der nachfolgend beschriebenen energetischen Anlagen die Gründung eines Eigenbetriebes erforderlich ist, da die Finanzierungsabläufe im Kernhaushalt nicht darstellbar sind und die Abschreibungen sowie mögliche Kreditaufnahmen und Fördermitteleinnahmen hierdurch eindeutig den nachfolgend beschriebenen Themenbereichen zugeordnet werden können. Für die Umsetzung der Kommunalen Wärme- und Quartiersplanung konnten bereits Fördermittel in Höhe von 170.000 € erwirkt werden.

- **Kommunale Wärmeplanung:**

Der Gemeinderat hat bereits im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung im Oktober 2022 den Beschluß zur Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung gefasst. In Baden-Württemberg ist die Kommunale Wärmeplanung bislang nur für Kommunen ab 10.000 Einwohner verpflichtend durchzuführen. Durch die Gesetzesänderungen im Energiesektor auf Bundesebene im Sommer dieses Jahres, wird die Kommunale Wärmeplanung bis zum Jahre 2028 nun für alle Kommunen allgemein verbindlich festgelegt.

Mit der Kommunalen Wärmeplanung werden folgende wesentliche Energieziele für Walddorfhäslach verfolgt: Bestandsanalyse des aktuellen Wärmebedarfes und -verbrauches und der daraus resultierenden Treibhausgas-Emissionen, Durchführung einer Potentialanalyse zur Energieeinsparung, Aufstellung eines Zielszenarios zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfes mit erneuerbaren Energien zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung, Festlegung einer Wärmewendestrategie mit konkreter Darstellung der Umsetzung der vorstehenden Punkte.

- **Quartiersplanung (Nahwärmekonzeption):**

Der Gemeinderat hat im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung im Oktober 2022 den Beschluß zur Umsetzung der Quartiersplanung getroffen. Hierbei wird zunächst der Quartierbereich (grobe Erfassung) Sport- und Freizeitzentrum, Römerwegschule und Kindergärten Rosenweg, sowie der Ortskern Walddorf einschließlich Schule und Kindergarten Schönbuchwichtel in energietechnischer Hinsicht genau untersucht, um entsprechende Potenziale für die Einrichtung eines Nahwärmenetzes festzustellen.

Grund für die Einrichtung dieses Quartierbereiches ist die Tatsache, daß sich hier der größte Anteil kommunaleigener Gebäude befindet, wodurch die Chance der Einrichtung erneuerbaren Energien und der damit verbundene Ausbau eines Nahwärmenetzes am größten ist.

Ein weiterer Grund ist das bestehende **Kalte Nahwärmenetz im Ortskern Walddorf**, welches im Rahmen der Städtebau- und Verkehrsraumneugestaltung Ortskern Walddorf hergestellt und durch die Quartiersplanung ergänzt und erweitert werden kann. Dies gilt ebenso für die in der **Ballspielhalle befindliche Holzhackschnitzelanlage, die für eine mögliche Nahwärmeversorgung des angrenzenden Wohngebietes Kürnsteig ausgebaut werden soll.**

Das Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Stadtentwicklung hat zu Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes ein Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ aufgelegt, das sowohl umfassende Konzepte als auch die anschließende Realisierung in zwei Schritte fördert. Ziel der Förderungen ist die Entwicklung und der Anschub von umfassenden Sanierungsmaßnahmen zur Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz sowie den integrierten Ausbau von erneuerbaren Energien im abgegrenzten Quartier. Die Erstellung eines integrierten Quartierskonzepts wird von der KfW mit 75 % bezuschusst.

In diesem Zusammenhang wurden von der Gemeinde bereits in den Jahren 2011, 2019 und 2021 **Machbarkeitsstudien für die Herstellung eines Satelliten-BHKWs mit Nahwärmenetz** für den Siedlungsbereich Brünnesacker durchgeführt. Bei dem Satelliten-BHKW geht es um die energetische Nutzung der Biogasproduktion des Schönbuchhofes. Eine Gasleitung soll vom Schönbuchhof zum BHKW-Standort geführt und das BHKW wird mit dem Energieträger Gas betrieben werden.



Eine weitere laufende Prüfung besteht in der Erneuerung und dem Ausbau der gemeindeeigenen **Holzackschnitzelanlage** in der Ballspielhalle, mit welcher bereits jetzt das **Sport- und Freizeitzentrum (SFZ)** mit Wärmeenergie versorgt wird und durch einen möglichen Anlagenausbau zukünftig auch das an das SFZ angrenzende Wohngebiet Kürnsteig mit Nahwärme versorgt werden kann.

- **Photovoltaikanlagen auf den gemeindeeigenen und vor allem öffentlichen Gebäuden**  
Auf Grundlage entsprechender Wirtschaftlichkeitsberechnungen hat der Gemeinderat beschlossen, daß nach Möglichkeit auf allen gemeindeeigenen Gebäuden Photovoltaikanlagen installiert werden sollen, dies vor allem auch im Hinblick auf die Eigenstromversorgung öffentlicher Gebäude. Darüber hinaus hat der Gemeinderat im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 29.06.2023 die Satzung zur Förderung von Balkonkraftwerken für die Mitbürgerinnen und Mitbürger beschlossen.
- **Beitritt zum Klimaschutzpakt Baden-Württemberg:**  
Mit dem Beitritt zum Klimaschutzpakt Baden-Württemberg, welcher im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.06.2023 beschlossen wurde, verpflichtet sich die Gemeinde bis zum Jahre 2040 (analog Land BW) eine klimaneutrale Gemeindeverwaltung zu haben. Dieses Ziel ist integrativer Bestandteil der vorstehend genannten Punkte.

Der vorstehend dargestellte Themenbereich „Energie“ wird nunmehr seit der Gemeinde Walddorfhäslach seit 01.01.2024 als Eigenbetrieb geführt. Dementsprechend finden die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts, der Eigenbetriebsverordnung und die sonstigen den Eigenbetrieb betreffenden Vorschriften Anwendung. Gemäß § 14 - Wirtschaftsplan - Eigenbetriebsgesetz (EigBG) ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des neu gegründeten Eigenbetriebs Energiewirtschaft, wird ab dem 01. Januar 2024 auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik) geführt. Der Wirtschaftsplan 2024 ist damit der erste Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Energiewirtschaft, der nach diesen Vorschriften aufgestellt wurde.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird parallel mit dem Haushaltsplan für den Kernhaushalt der Gemeinde aufgestellt und ist formal eine Anlage zu diesem. Die im Wirtschaftsplan enthaltenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite werden vom Gemeinderat mit verbindlichen Obergrenzen festgesetzt. Bei der Beschlussfassung kann der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Finanzplanung entscheiden, ob und inwieweit dem Haushalt der Gemeinde Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen, die aus Entgelten für die Abschreibungen aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens erwirtschaftet werden, soweit sie nicht für Kreditbeschaffungskosten, die ordentliche Tilgung von Krediten oder für bevorstehende notwendige Investitionen des Eigenbetriebs benötigt werden.

**Der Wirtschaftsplan 2024 wird festgesetzt mit:**

## § 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

	<b>2024</b>
<b>1. Erfolgsplan</b>	
1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	850 €
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-14.000 €
<b>1.3 Veranschlagtes Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>-13.150 €</b>
<b>2. Liquiditätsplan</b>	
2.1 Gesamtbetrag Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	850 €
2.2 Gesamtbetrag Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-13.350 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>-12.500 €</b>
2.4 Gesamtbetrag Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	170.000 €
2.5 Gesamtbetrag Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-226.000 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>-56.000 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-68.500 €</b>
2.8 Gesamtbetrag Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	90.000 €
2.9 Gesamtbetrag Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>90.000 €</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>21.500 €</b>

Der Gemeinderat hat den Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplanes beschlossen.

## 7. Gemeindehaushalt 2024 (NKHR)

- **Kernhaushalt**
- **Haushaltsplan 2024 und Finanzplan 2025 bis 2027**
- **Satzungsentwurf**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Bürgermeisterin Silke Höflinger teilte dem Gemeinderat einfürend mit, dass man im Jahre 2024 wieder einen bodenständig geprägten Haushalt mit einem **Gesamthaushaltsvolumen** (Kernhaushalt einschließlich 4 Eigenbetriebe) i. H. v. rund 28,65 MIO € vorlegen könne, davon im Kernhaushalt 17,99 MIO €, im Eigenbetrieb Wasserversorgung 0,78 MIO €, im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung 1,96 MIO €, im Eigenbetrieb Breitband 7,69 MIO € und im Eigenbetrieb Energiewirtschaft 0,23 MIO €. **Die Haushalts- und Finanzlage** sei weiterhin stabil und durch eine solide Haushaltsführung, eine dauerhafte Ausgabendisziplin, stets sorgfältig und wirtschaftlich geplanten Investitionen in allen kommunalen Bereichen sowie durch eine überwiegend stabile Einnahmesituation nachhaltig geprägt.

Die Gemeinde habe mit 5.550 Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine **gute, solide Einwohnergröße** erreicht, was auch durch den stetig steigenden Einkommensteueranteil zum Ausdruck kommt.

Bei den **wesentlichen Einnahmen** gehe man von folgenden Planansätzen aus: Einkommensteueranteil 4,23 MIO €, Gewerbesteuer 5,10 MIO Euro, Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Familienlastenausgleich und Investitionspauschale) 0,87 MIO Euro, Grundsteuer A+B = 0,69 MIO Euro und vor allem auch Finanzmittel aus der Fördermittelwerbung mit voraussichtlicher Auszahlung in 2024 i. H. v. 1,95 MIO Euro. Im Besonderen durch diese Fördermittelwerbung, die bereits teilweise auf das Jahr 2020 zurückgeht, entlastete man den Gemeindehaushalt im Jahr 2024 und fortfolgend enorm (Fördermittel bspw. Breitbandausbau 6,0 MIO Euro, KIGA Herdweg 0,98 MIO Euro, Schulsanierung & Digitalpakt 1,18 MIO Euro, ...).

Die **Steuerhebesätze** gestalten sich aktuell wie folgt: Gewerbesteuerhebesatz 360 % (zuletzt geändert 2022,) Grundsteuer B 360 % (zuletzt geändert 2022), Grundsteuer A 350 % (zuletzt geändert 2022). Mit diesen Steuerhebesätzen liege man, wie bereits seit vielen Jahren, weiterhin unter dem Landes- und Kreisdurchschnitt. Der Gewerbesteuerhebesatz sei nach 19 Jahren erstmals im Jahre 2022 von 340 % auf 360 % angehoben worden. Die Grundsteuern A und B wurden ebenfalls mehr als 13 Jahre unverändert belassen und mussten infolge der im Jahre 2025 anstehenden Grundsteuerreform im Jahr 2022 etwas angehoben werden, damit die Höhe der Grundsteuereinnahmen auch in Zukunft gleichbleibend sein wird. Die Steuerhebesätze bleiben in 2024 unverändert, wodurch man die Mitbürgerinnen und Mitbürger erheblich entlastete.

Zu den **wesentlichen Ausgaben** sei anzumerken, daß ein Großteil der Steuereinnahmen wiederum unmittelbar für übergeordnete Umlagen in Höhe von ca. 5,27 MIO € ausgegeben werden müsse (bspw. Finanzausgleich 2,02 MIO €, Kreisumlage 2,78 MIO €, Gewerbesteuerumlage 0,47 MIO €).

Zu den **Personalausgaben** i. H. v. rund 4,70 MIO €, davon rund 60 % auf den sozialen Bereich entfallend, sei anzumerken, daß die Kostensteigerungen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 primär durch die ebenfalls alljährlichen Tarif- und Besoldungserhöhungen und teilweise Stellenneuschaffungen begründet seien. Die Hauptverwaltung erzeuge hiervon einen Kostenanteil von maximal rund 25 %. Die

Gemeindeverwaltung sei nun ein Dienstleistungsbetrieb mit zwischenzeitlich über 100 Beschäftigten in Voll- und Teilzeit.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung aller Investitionsvorhaben, des Abrufs aller für 2024 eingeplanten Fördermittel und Zuwendungen, die im vorstehenden Text aufgeführt wurden, weise die Bilanz zum 31.12.2024 einen Restbestand an **liquiden Mitteln** in Höhe von rund 1,07 MIO € auf. Man benötige zunächst weiterhin **keine Kredite** und könne dadurch die seit dem Jahre 2015 bestehende und wichtige **Nullverschuldung im Kernhaushalt** weiterhin halten.

Die **Investitionen** im HH-Jahr 2024 betragen rund 3,73 Mio €; diese sind im Ergebnis- und im Finanzhaushalt verankert. Nachfolgend werden die im Investitionsbereich **wesentlichen Projekte** dargestellt:

- Eigenbetriebe Wasser und Abwasser	345.000 €
- Eigenbetriebe Breitband und Energie	7.919.707,33 €
- Unterbringung geflüchteter Menschen	1.500.000 €
- Aussegnungshalle Häslach, Dachsanierung	116.000 €
- Barrierefreie Bushaltestellen, hier: Stuttgarter Straße/Hohebildstraße	255.000 €
- Bauhof, Fahrzeug Lindner Unitrac 122 LDrive	270.000 €
- Bauhof/FFW, Sanierung/Neubau, Fortsetzung der Planung	50.000 €
- Ev. Kiga, Erw./Ausbau Sozialraum, Büro	40.000 €
- Freiwillige Feuerwehr, Notstromaggregat	155.000 €
- Grunderwerb, beb. / unbeb. Grundstücke	100.000 €
- Gustav-Werner-Gemeinschaftsschule, Schulsanierung II. BA	750.000 €
- Rathaus I, EDV	50.000 €
- Straßen- und Tiefbaumaßnahmen, allgemeiner Jahresbau	75.000 €
- Straßenbeleuchtung, Umstellung auf LED-Leuchtmittel	50.000 €
- Bestandsgebäude, Unterhaltung	50.000 €
- Siedlungsentwicklung (Bauleitplanung, Erschließung)	50.000 €
- Flutlichtanlage/n, Sport- & Freizeitzentrum	50.000 €

Bürgermeisterin Silke Höflinger teilte abschließend mit, dass auch das Haushaltsjahr 2024 unter dem Gesichtspunkt der zahlreichen Investitionsmöglichkeiten wieder ein gutes Jahr werden wird.

Kämmerin Pia Stooß ging sodann detailgenau auf den Zahlenteil ein und erläuterte nochmals die Grundsätze des Neuen Kommunalen Haushaltsrechtes (NKHR) – die Gemeinde Walddorfhäslach war im Jahre 2017 die erste Gemeinde im Landkreis Reutlingen, welche die Umstellung von der Kameralistik auf das NKHR vollzogen hatte – und ging nochmals auf die Rechtsgrundlagen ein: Gemäß § 81 Gemeindeordnung (GemO) ist die Haushaltssatzung vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Haushaltssatzung 2024 bedarf in wesentlichen Teilen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Insbesondere der Gesamtbetrag möglicher Kreditaufnahmen ist genehmigungspflichtig. Die Haushaltssatzung darf erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt und eine Genehmigung erteilt hat. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, kann sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden. Wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist, darf die

Gemeinde nach § 83 GemO nur Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen, Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden. Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung von Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstigen Leistungen nicht aus, darf die Gemeinde mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen. Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist. Die Wirtschaftspläne 2024 der Eigenbetriebe, einschließlich der beiden neu gegründeten Eigenbetriebe Breitband & Energiewirtschaft, sind Bestandteil des Gesamthaushalts 2024 und werden mit gesonderten Drucksachen vorgelegt. Darüber hinaus ging die Kämmerin auf das Ordentliche Ergebnis, die Entwicklung der Liquidität und die einzelnen Ein- und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt ein.

Der Gemeinderat hat den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 mit Finanzplan und Investitionsprogramm der Jahre 2025 bis 2027 beschlossen und die Verwaltung ermächtigt, alles Erforderliche zur Vorbereitung der finalen Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 in der Gemeinderatssitzung am 29. Februar 2024 zu veranlassen.

## **8. Gemeindeentwicklung – Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen – Schulen**

- **Gustav-Werner-Gemeinschaftsschule**
- **Alt- und Mittelbau**
- **Dach- und Fassadensanierungen**
- **Aktuell bewilligte Förderanträge i. H. von rund 1,0 Mio. Euro**
- **Gemeinderatsinformation**

Der Gemeinderat wurde mit diesem Tagesordnungspunkt nochmals förmlich darüber informiert, dass für die Baumaßnahmen in Form von Dach- und Fassadensanierungen des Alt- und Mittelbaues der Gustav-Werner-Schule sowohl ein Förderantrag im Rahmen der Schulbauförderung in Höhe von 722.000 Euro als auch im Rahmen des Ausgleichsstockes in Höhe von 270.000,00 Euro, damit gesamt in Höhe von 992.000 Euro, bewilligt wurde, was sehr erfreulich ist, den Gemeindehaushalt maßgeblich entlastet und wofür den verantwortlichen Ministeriums- und Behördenstellen sehr herzlich gedankt wird. Der Gemeinderat nimmt den Inhalt der Drucksache erfreut zur Kenntnis.

## **9. Gemeindeentwicklung – Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen – Schulen**

- **Gustav-Werner-Gemeinschaftsschule**
- **Mittelbau**
- **Dach- und Fassadensanierung**
- **Ausschreibung und Vergabe**
- **Beratung und Beschlußfassung**

Die Sanierungsbaumaßnahmen der Gustav-Werner-Schule werden nach der Dachsanierung des Altbaus nun am Mittelbau fortgeführt. Mit der fachlichen und ausführungstechnischen Betreuung dieser Baumaßnahmen einschließlich aller HOAI-Phasen wurde das örtliche Planungsbüro Theodor Neuscheler beauftragt.

Bereits im vergangenen Jahr wurden die Gerüst-, Dachsanierungs- und Flaschnerarbeiten für den Alt- und Mittelbau in zwei Losen ausgeschrieben und wie folgt vergeben:

1. Gerüstbauarbeiten mit Fangnetzen Firma Rilling, Tübingen 37.341,72 €
2. Dachsanierungsarbeiten Firma Werner, Bad-Urach 239.546,51 €
3. Flaschnerarbeiten Firma Werner, Bad-Urach 20.565,18 €

Dem Gemeinderat wurden nun die Ausschreibungsergebnisse der Fenster-, Jalousie- und Fassadensanierungsarbeiten für den Mittelbau der Gustav-Werner-Schule vorgelegt. Die Submission hat am 18.01.2024 stattgefunden.

Der Gemeinderat hat für die jeweils ausgeschriebenen Gewerke folgende Vergabebeschlüsse im Hinblick auf das jeweils wirtschaftlichste Bruttoangebot gefasst:

- Oberlicht Mittelbau, Bereich West: Firma Wulle mit Sitz in 71543 Wüstenrot mit einem Bruttoangebot i. H. v. 58.006,25 €.
- Fenster- und Jalousiearbeiten Mittelbau, Bereich Ost: Firma Gutbrod mit Sitz in 72411 Bodelshausen mit einem Bruttoangebot i. H. v. 112.252,51 €.
- Fassadenbauarbeiten Mittelbau, Bereich Ost: Firma Mack mit Sitz in 72124 Pliezhausen mit einem Bruttoangebot i. H. v. 44.852,29 €.

## **10. Gemeindeentwicklung – Grundstücksverkehr – Grundstücke im Innenbereich UND Bauleitplanung – Innenentwicklung**

- **Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 und 27 BauGB**
- **Grundstück Flst. Nr. 420/9, Dorfstraße 76, OT Häslach**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Die Eigentümerin hat am 09.11.2023 mit notariell beurkundetem Kaufvertrag, der am 17.11.2023 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist, das im Innenbereich befindliche, unbebaute Grundstück Flst. Nr. 420/9, Ortsteil Häslach, mit einem Flächenanteil von gesamt A = 436 m<sup>2</sup> an den Erwerber veräußert. Der Kaufpreis für das unten näher dargestellte Grundstück beträgt 300.000,00 Euro. Für das im Innenbereich befindliche Grundstück liegt gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB infolge nicht vorhandener Bebauung das gemeindliche Vorkaufsrecht vor. Über das Vorkaufsrecht sowie über eine mögliche Bauverpflichtung für den Erwerber zur Abwendung des gemeindlichen Vorkaufrechtes muss im Gemeinderat beraten und Beschluss gefasst werden. Die Gemeinde hat seit dem Jahre 2012 bereits bei nunmehr über 110 derartigen privaten Grundstücksverkaufsfällen das zunächst gesetzlich erforderlich auszuübende Vorkaufrecht in Verbindung mit der Möglichkeit einer diesbezüglich Abwendung der Erwerbenden durch Annahme einer grundbuchrechtlich fünfjährig verankerten Bauverpflichtung als wichtige Maßnahme der Innenentwicklung ausgeübt. Da der Ankaufrechtsvertrag bereits abgeschlossen werden konnte, wird dem Gemeinderat der Sachverhalt zur Kenntnisnahme vorgelegt.



## **11. Gemeindeentwicklung – Grundstücksverkehr – Grundstücke im Innenbereich UND Bauleitplanung – Innenentwicklung**

- **Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 und 27 BauGB**
- **Grundstück Flst. Nr. Nr. 1261/1, Sonnenweg 9, Ortsteil Walddorf**
- **Beratung und Beschlußfassung**

Die Grundstückseigentümerin hat am 13.12.2023 mit notariell beurkundetem Kaufvertrag, der am 18.12.2023 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist, dass im Innenbereich befindliche, unbebaute Grundstück Flst. Nr. 1261/1, Ortsteil Walddorf, mit einem Flächenanteil von gesamt A = 300 m<sup>2</sup> an die Erwerber veräußert. Der Kaufpreis für das unten näher dargestellte Grundstück beträgt insgesamt 200.000 €. Für das im Innenbereich befindliche Grundstück liegt gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB infolge nicht vorhandener Bebauung das gemeindliche Vorkaufsrecht vor. Über das Vorkaufsrecht sowie über eine mögliche Bauverpflichtung für die Erwerber zur Abwendung des gemeindlichen Vorkaufrechtes muss im Gemeinderat beraten und Beschluss gefasst werden. Die Gemeinde hat seit dem Jahre 2012 bereits bei nunmehr über 110 derartigen privaten Grundstücksverkaufsfällen das zunächst gesetzlich erforderlich auszuübende Vorkaufrecht in Verbindung mit der Möglichkeit einer diesbezüglich Abwendung der Erwerbenden durch Annahme einer grundbuchrechtlich fünfjährig verankerten Bauverpflichtung als wichtige Maßnahme der Innenentwicklung ausgeübt. Die Erwerber haben dem Ankaufrechtsvertrag mit 5-jähriger Bauverpflichtung bereits zugestimmt.

Der Gemeinderat hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufrechtes für das Grundstück Flst. Nr. 1261/1.
2. Der Gemeinderat stimmt unter der Voraussetzung einer mehrheitlich positiven Beschlussfassung zu vorstehend aufgeführtem Beschlußvorschlag Nr. 1 der Festlegung einer Bauverpflichtung für den Grundstückserwerber zur Abwendung des gemeindlichen Vorkaufrechtes zu und legt die zeitliche Bauverpflichtung für das Grundstück auf fünf Jahre fest.

## **12. Bürgerfragestunde:**

Bürgermeisterin Silke Höflinger fragte die anwesenden Mitbürgerinnen und Mitbürger, ob es Fragen, Anregungen oder Wünsche an den Gemeinderat, an die Gemeindeverwaltung oder die Bürgermeisterin gibt.

Der Form halber ist anzumerken, dass Anfragen an den Gemeinderat gemäß GemO BW § 33 Abs. 4 GemO BW nur von der Bürgermeisterin zu beantworten sind. Die Bürgermeisterin als Vorsitzende kann auf Wunsch eines Gemeinderatsmitgliedes das Wort auch an eine Gemeinderätin/einen Gemeinderat erteilen.

Herr Udo Lerach hat mitgeteilt, dass er das in seinem Eigentum befindliche Wohnhaus im Waldenbacher Weg der Gemeinde für die Unterbringung einer Großfamilie vermietet habe und nach kurzer Zeit dieses Mietverhältnis wieder beenden musste. Das Gebäude sei ihm dann Ende September in einem unmöglichen Zustand von der Gemeinde übergeben worden und seither warte er auf eine Lösung, denn er benötige jetzt das Haus für den Eigenbedarf; sein Sohn wolle dort nun einziehen. Er verwies darauf, dass ihm die Gemeinde das Haus in einem vollständig sanierten Zustand übergeben müsse und er wolle eine Entschädigung für die Möbel.

Bürgermeisterin Silke Höflinger teilte mit, dass die Darstellungen von Herrn Lerach nicht den Tatsachen entsprechen würden und diese Teilinformationen der Anmietung von privatem Wohnraum und der Unterbringung geflüchteter Menschen keinesfalls dienlich seien. Das Wohnhaus befinde sich in einem guten und sehr ordentlichen Zustand, so wie angemietet, und man habe Herrn Lerach ohne Verpflichtung angeboten, die älteren Möbel auszuräumen, zu entsorgen und den Boden im Erdgeschoss abzuschleifen und neu zu versiegeln, obwohl das keinesfalls vollflächig erforderlich sei. Herr Lerach verhindere dies, da er für die Möbel nun eine finanzielle Erstattung haben möchte, obwohl die Möbel in einem guten Zustand seien. Die Gemeinde zahle noch Miete, was bereits eine ausreichende Erstattung darstelle und was man nun auch einstellen werde.

## **13. Bekanntgaben und Verschiedenes:**

### **13.1 Bekanntgaben Verwaltung:**

Keine Wortmeldungen.

### **13.2 Verschiedenes Gemeinderat:**

Keine Wortmeldungen.

## **14. Schließung der öffentlichen Sitzung und Verabschiedung**

Bürgermeisterin Silke Höflinger dankte allen Anwesenden für ihr Kommen, die guten Beratungen und das Interesse an der Sitzung und wünschte den Mitbürgerinnen und Mitbürgern und der Presse einen guten Nachhauseweg und einen schönen Abend.